

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 30. Juni 2021

Nr. 38

<i>Inhalt</i>	Seite
1. Amendments to the “Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany Universität Jaume I, Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal” of 30. October 2020 of 17 June 2021	3530
Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 vom 17. Juni 2021	3532
IT-Benutzungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.01.2020	3541
Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. November 2020 vom 17. Juni 2021	3550
Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.04.2021	3554
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.06.2021	3560

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 29.06.2021	3565
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.06.2021	3569
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Language, Text, and Information“ (LTI) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009 vom 28.06.2021	3572
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015 vom 28.06.2021	3574

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/38
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**1. Amendments to the “Examination Regulations
for the Master Program in Geospatial Technologies
at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany
Universität Jaume I, Castellón, Spain,
and Universidade Nova de Lisboa, Portugal”
of 30. October 2020
of 17 June 2021**

The version of the “Examination Regulations for the Master Program in Geospatial Technologies at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Germany, Universität Jaume I, Castellón, Spain, and Universidade Nova de Lisboa, Portugal” of 30. October 2020 is to be amended as follows:

Article I:

§ 10 (6) contains the following amended version:

(6) Additional skills and qualifications for which documentation is provided can be taken into consideration upon the student’s request, provided that the required coursework and degree-relevant examinations which they replace are equivalent in terms of content and level. At most, up to half of the coursework and examinations can be replaced in this way.

Article II:

This amended Regulation comes into force on the day following their publication in the Official Announcements of the Universities involved in the programme. This Regulation applies to all students who began their studies in the Master Program in Geospatial Technologies in or after the winter semester of 2021/22.

Issued upon resolution by the faculty board of the Faculty of Geoscience of the University of Münster on 28.04.2021. These regulations are hereby announced.

Please note that in accordance with § 12 (5) of the Higher Education Act of the State of North Rhine-Westphalia (HG NRW) violations of procedural regulation as put forth by regulatory laws or other legal provisions pertaining to university autonomy may no longer be claimed after one year following this announcement, unless

1. the regulations were not properly announced,

2. the Rectorate previously raised an objection to the resolution passed by the deciding committee,
3. the University was issued a reprimand for the formal or procedural defect, and was informed of the violated legal provision and the fact that resulted in the defect,
4. the legal consequence of exclusion resulting from such reprimand was not included in the public announcement of the regulations.

Münster, 17 June 2021

The Rector

Prof Dr Johannes W e s s e l s

**Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
für das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb
des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14.02.2012
vom
17. Juni 2021**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06.06.2011 (AB Uni 11/2011, S. 791 ff.), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsordnung vom 02. Februar 2018 (AB Uni 04/2018, S. 205 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

In der "Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012" (AB Uni 2012/1, S. 708 ff.), werden die Modulbeschreibungen für die Module „Fachdidaktik Sozialwissenschaften“, „Ökonomische Grundlagen für das Lehramt“ und „Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns“ wie folgt geändert:

Modultitel deutsch:		Fachdidaktik Sozialwissenschaften					
Modultitel englisch:		Social Sciences Didactics					
Studiengang:		Bachelor HRSGe					
Teilstudiengang:		Sozialwissenschaften					
1	Modulnummer: BH-D2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Lehr-Lernprozesse und Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Fachdidaktische Unterrichtsmodelle für den politisch/ökonomisch bildenden Fachunterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schulformbezüge; Forschungsergebnisse fachdidaktischer, empirischer Lehr- und Lernforschung; Ansätze interkultureller Pädagogik und reflexiver Koedukation; Grundlagen der Lernpsychologie und der pädagogischen Psychologie aus fachdidaktischer Perspektive; Unterrichtsmethoden und didaktische Prinzipien.						
5	Erworbene Kompetenzen: Standardbereich: Medien, Methoden/Lehr- und Lernformen Die Studierenden verfügen über ein fachunterrichtsspezifisches und allgemeinpädagogisches Methoden-repertoire, unter Einbezug von Erkenntnissen reflexiver Koedukation sowie interkultureller Pädagogik und können dieses situationsgerecht (Persönlichkeit, Gruppengröße, Lernziele, thematische Sachstruktur usw.) anwenden. Die Studierenden können Medien in ihrer Eignung als Lehrmaterial zur Vermittlung von Kompetenzen beurteilen und situationsgerecht nach den Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern auswählen und anwenden. Dies beinhaltet auch Kenntnisse über Verlage, ihre Produkte und deren Herstellungsprozesse. Aufbau und Ziele von Schulbüchern können analysiert werden. Die Studierenden kennen Kriterien für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und können sie selbst erstellen. Die Studierenden können Lernprozesse multimethodisch initiieren und begleiten, dies betrifft insbesondere den kompetenten Einbezug von digitalen Medien und e-learning Instrumenten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe des Lehrangebotes mit unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden: eine stärker ökonomisch, politikwissenschaftlich oder soziologisch orientierte Akzentsetzung.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Didaktisch-methodisches Projekt: z.B. Literaturbericht; Unterrichtsplanung; Schulprojektplanung; Erprobung einer Methode; Erstellen von Materialien und Medien; Projektplanung außer-schulisches Lernen o.ä. und Präsentation im Seminar nach Vorgabe der/des Lehrenden	15-20 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	--		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:		
	9 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Abschluss des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik der Sozialwissenschaften“		
13	Anwesenheit:		
	--		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	--		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Andrea Szukala	FB 04 – Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges:		
	--		

Modultitel deutsch: Ökonomische Grundlagen für das Lehramt																																	
Modultitel englisch: Economic Basics for Prospective Teachers																																	
Studiengang: Bachelor HRSGe																																	
Teilstudiengang: Sozialwissenschaften																																	
1	Modulnummer: BH-W1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>4</td> <td>LP:</td> <td>9</td> <td>Workload (h):</td> <td>270</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4	LP:	9	Workload (h):	270																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4	LP:	9	Workload (h):	270																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>60 h (4 SWS)</td> <td colspan="2">120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td colspan="2">60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h		2.	Ü	Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	V	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h																											
2.	Ü	Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h																											
4	<p>Lehrinhalte: Die Veranstaltung vermittelt die theoretischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Die Konzepte knapper Ressourcen und Produktionsfaktoren auf der Angebotsseite und die Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte auf der Nachfrageseite führen zur Erläuterung von Märkten als Wirtschaftssysteme und ihrer Organisationsfunktion in der Volkswirtschaft. Die Geldtheorie steht dabei ebenso im Fokus wie die Steuerung der Wirtschaft. Im letzten Teil werden Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung behandelt.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Studierenden können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Mikro- und Makroökonomik verstehen und anwenden und können Auskunft über Globalisierungsprozesse geben sowie unterschiedliche Volkswirtschaften miteinander vergleichen. Sie erlernen grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Theorien und können die Funktionsweisen und Probleme der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem erläutern. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Wirtschafts- und finanzpolitische Entscheidungen nachzuvollziehen und wettbewerbsregulierende Maßnahmen richtig einzuschätzen. Zudem lernen sie die Funktionsweise des Haushaltes innerhalb des Wirtschaftskreislaufes.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: --</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)	90 Min. Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	--	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 14 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: --	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen, um den Lernfortschritt zu verbessern.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christian Müller	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: --	

Modultitel deutsch:		Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns						
Modultitel englisch:		Fundamentals of Business Economics and Accounting						
Studiengang:		Bachelor HRSGe						
Teilstudiengang:		Sozialwissenschaften						
1	Modulnummer: BH-W2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3 und 4	LP: 9	Workload (h): 270			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Ü	Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1,5	15 h (1 SWS)	30 h
	3.	V	Betriebliches Rechnungswesen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
4.	Ü	Übung zum Betrieblichen Rechnungswesen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1,5	15 h (1 SWS)	30 h	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über unternehmerische Grundlagen und betriebliche Funktionen wie Beschaffung, Produktion, Marketing, Personal, Organisation, Finanzierung und Controlling sowie über die grundlegenden Begriffe und Techniken des betrieblichen Rechnungswesens. Die „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ behandelt in Vorlesung und Tutorium ihre wichtigsten Gegenstände und Methoden, insbesondere aus einer (institutionen)ökonomischen Perspektive, während die Vorlesung „Betriebliches Rechnungswesen“ über die Aufgaben des internen und externen Rechnungswesens informiert und neben den Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung insbesondere die betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung fokussiert.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse sind grundlegend für das Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Studierenden verstehen, warum es Unternehmen gibt und wie diese aufgebaut sind. Sie können eine begründete Wahl treffen, mit welchen betrieblichen Funktionen sie sich weiter beschäftigen möchten, um gegebenenfalls später entsprechend tätig zu sein. Sie begreifen außerdem den Zweck des betrieblichen Rechnungswesens und dessen wichtigste Komponenten. Sie lernen, einfache Buchungen selbst durchzuführen, das Wesentliche einer Bilanz zu lesen und mit den wichtigsten Kennzahlen von internem und externem Rechnungswesen zu arbeiten.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: --							

7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [X] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Modulteilprüfung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Klausur) zu 1.		90 Min. 50 %
	Modulteilprüfung Betriebliches Rechnungswesen (Klausur) zu 3.		90 Min. 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	--		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 14 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: --		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen, um den Lernfortschritt zu verbessern		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelor Politik und Wirtschaft / Bachelor Wirtschaft und Recht / Zwei-Fach-Bachelor Ökonomik, Profil Sozialwissenschaften/ BA BK Wirtschaftslehre/Politik		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Alexander Dilger	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften	
16	Sonstiges: Das Modul kann jedes Semester begonnen werden, die Veranstaltungen finden jährlich statt.		

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die im Fach Sozialwissenschaften für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen-Wilhelms Universität eingeschrieben sind und nach der Prüfungsordnung für das Fach Sozialwissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 studieren, soweit sie mit den geänderten Modulen vor dem Wintersemester 2021/22 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 19.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17. Juni 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



› IT-Benutzungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Berechtigung und Zulassung zur Nutzung

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

§ 5 Beschränkung und Ausschluss

§ 6 Ende des Nutzungsverhältnisses

§ 7 Rechte und Pflichten der IT-Betreiber der WWU

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 17. Juli 2019 (GV.NRW. S.425, ber. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) diese Ordnung erlassen.

Ziel der Benutzungsordnung ist die Regelung der Nutzung aller IT-Infrastrukturen und -dienste der WWU. Die hier festgelegten Grundregeln ermöglichen die störungsfreie und sichere Nutzung dieser Ressourcen. Auf Basis eines ordnungsgemäßen Betriebs der zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste gewährleistet sie deren ungehinderte Nutzung auf Basis des Nutzungsverhältnisses zwischen den IT-Betreibern der WWU und den berechtigten Nutzerinnen und Nutzern.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Authentifizierung ist der eindeutige Nachweis einer von der Nutzerin bzw. vom Nutzer behaupteten Identität. Die Feststellung dieser Identität erfolgt weitestgehend quellsystemübergreifend (i.S.v. Single Sign-On). Authentifizierungsmerkmale sind Kennungen mit Passwörtern, private digitale Schlüssel und private Zertifikate sowie biometrische Merkmale.
- (2) Autorisierung ist die Überprüfung von Zugriffsrechten auf Dienste und Daten.
- (3) Chief Information Officer (CIO) ist die als Beauftragte/r des Rektorates die für Kontrolle, Koordination bestehender Informationsverarbeitung und die Integration und Implementierung neuer Informationsverarbeitungssysteme und Medien zuständige Person.
- (4) Dritter ist jede natürliche und oder juristische Person, die nicht zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 3 gehört.
- (5) IT-Betreiber sind die vom Rektorat und den Fachbereichen mit der IT-Versorgung der WWU beauftragten Organisationseinheiten der WWU.
- (6) IT-Infrastrukturen sind alle Systeme (Hardware und Software), die der elektronischen Datenverarbeitung dienen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung aller Infrastrukturen und Dienste der

WWU, die in der Verantwortung der IT-Betreiber liegen.

- (2) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes können die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen IT-Betreiber weitere spezifische Regelungen und Richtlinien für einzelne Dienste in ihrem Verantwortungsbereich als Nutzungsregelungen festlegen. Diese werden auf den jeweiligen Webseiten der IT-Betreiber veröffentlicht. Diese Regelungen gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den spezifischen Regelungen und Diensten im Sinne des §2 Abs. 2 Satz 1 und dieser Benutzungsordnung hat die Benutzungsordnung Vorrang gegenüber den zuletzt genannten spezifischen Regelungen und Diensten.

§ 3

Berechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur und Dienste sind die Mitglieder und Angehörigen der WWU im Sinne § 9 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen. Weiterhin können durch Beschluss des Rektorates zugelassen werden:
- a. Beschäftigte des Universitätsklinikums Münster, die an Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der WWU tätig sind bzw. Aufgaben in der universitären Forschung und/oder Lehre übernehmen,
 - b. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund entsprechender Verträge,
 - c. Mitglieder und Angehörige von Kooperationspartnern und durch internationale Beziehungen verbundener Einrichtungen, z.B. Partneruniversitäten,
 - d. externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsverbänden, an denen die WWU beteiligt ist,
 - e. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Studiengängen oder Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung;
 - f. Weitere Personen können in begründeten Fällen durch die/ den CIO der WWU zugelassen werden.
- (2) Zweck der Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und -dienste der WWU ist die Wahrnehmung von Aufgaben in wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Studium, der ULB, der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der WWU. Geringfügig hiervon abweichende Nutzung ist gestattet, sofern sie die Zweckbestimmung der Systeme und Dienste sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt und sie nicht explizit untersagt wurde.
- (3) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und -dienste der WWU erfolgt bei

zugriffsbeschränkten Systemen durch Erteilung einer eindeutigen Kennung. Teile der IT-Infrastruktur und -dienste stehen den unter (1) genannten Personengruppen ohne Authentifizierung offen.

- (4) Die IT-Betreiber setzen zur Verwaltung und Organisation der Zugehörigkeit von Mitgliedern und Angehörigen der WWU und weiteren Nutzungsberechtigten im Sinne des § 3 automatisiert arbeitende Systeme zur Identitätsverwaltung ein.
- (5) Die Nutzungserlaubnis ist auf die Zwecke gemäß § 3 (2) begrenzt und kann zeitlich und im Umfang beschränkt werden. Insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der verfügbaren Ressourcen sowie mit anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann durch die IT-Betreiber ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:
 - a. bei antragsbeschränkten Diensten kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b. die Voraussetzungen gemäß Absatz (1) für eine zulässige Benutzung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 - c. die Bedingungen und Auflagen im Sinne des Absatzes (5) nicht eingehalten werden,
 - d. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 dieser Nutzungsordnung von der Benutzung ausgeschlossen wurde,
 - e. das geplante Vorhaben der Nutzerin/des Nutzers nicht mit den Zwecken gemäß § 3 Abs. (2) in Einklang steht,
 - f. die vorhandene IT-Infrastruktur und Dienste für die beantragte Nutzung ungeeignet sind oder nicht der erforderlichen Nutzungsdauer entsprechend bereitgestellt werden können,
 - g. die Kapazität der Ressourcen wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
 - h. die Nutzung den Schutz der IT-Systeme der WWU oder Dritte unangemessen gefährden würde,
 - i. zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden,
 - j. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Nutzerkreis zu beschränken ist,
 - k. die Nutzung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die IT-Betreiber nach sich ziehen würde,
 - l. rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen der WWU oder der IT-Betreiber hierdurch berührt werden,
 - m. Gründe des Außenwirtschaftsrechts eine Nutzung durch bestimmte Personen nicht zulassen (Embargo).

§ 4 **Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die IT-Infrastrukturen und -dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:
 - a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Abs. (2) zu beachten,
 - b. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastrukturen und -dienste der IT-Betreiber stört,
 - c. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der IT-Betreiber sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - d. ausschließlich mit den Authentifizierungsmerkmalen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - e. Authentifizierungsmerkmale in keinem Fall weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsmerkmalen erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Infrastrukturen und -diensten der WWU verwehrt wird,
 - f. den IT-Betreibern mitzuteilen, falls sie Kenntnis über die missbräuchliche Nutzung der eigenen Authentifizierungsmerkmale erhalten.
 - g. fremde Authentifizierungsmerkmale weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - h. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - i. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der WWU zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 - j. die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter bei der Nutzung der Dienste zu wahren,
 - k. das Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere solchen, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, zu unterlassen,
 - l. von der WWU bereitgestellte Software sowie die Software, die zum Betrieb der Dienste dient, deren Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,

- noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
- m. in den Räumen der IT-Betreiber den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
 - n. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
 - o. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Infrastrukturen und Diensten der IT-Betreiber unverzüglich zu melden,
 - p. ohne Einwilligung des zuständigen IT-Betreibers keine Eingriffe in die Hardware- und Softwareinstallationen vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
 - q. die gesetzlichen und WWU-internen Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes einzuhalten und entsprechende Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu treffen,
 - r. die für die IT relevanten Sicherheitsrichtlinien und Empfehlungen der WWU zu beachten.

§ 5

Beschränkung und Ausschluss

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
 - b. sie die zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste der WWU für rechtswidrige Handlungen missbrauchen oder
 - c. der WWU durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen oder ihrem Ansehen oder ihren sonstigen schützenswerten Interessen geschadet wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach erfolgloser Abmahnung erfolgen und sind mit der/ dem CIO abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug können die verantwortlichen IT-Betreiber vorübergehende Maßnahmen veranlassen.
- (3) Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, zum Beispiel bei Gefahr im Verzug.
- (4) Auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach dem Ausschluss von der Nutzung zu stellen ist, entscheiden die IT-Betreiber über die Sicherung der Daten der oder des Betroffenen.
- (5) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterinnen oder Leiter der betroffenen IT-Betreiber entscheiden, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

- (6) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/eines Nutzers von der weiteren Nutzung erfolgt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. (1). Die Entscheidung hierüber trifft die Kanzlerin/ der Kanzler auf Antrag der Leiterinnen und Leiter der IT-Betreiber. Mögliche Ansprüche der WWU aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6

Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 5 mit Verlust des Status oder dem Wegfall der Gründe, auf deren Basis die Zulassung erfolgte. Ein Verlust des Status oder Wegfall der Gründe im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor bei
- a. der Abmeldung der Nutzerin/des Nutzers von einzelnen Diensten der IT-Betreiber,
 - b. dem Ausscheiden als Mitglied und/oder als Angehöriger der WWU nach der Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses zur WWU,
 - c. der Exmatrikulation der/des Studierenden,
 - d. dem Ablauf einer befristeten Nutzungsberechtigung
 - e. dem Tod der Nutzerin/des Nutzers.
 - f. dem dauerhaften Ausschluss gemäß § 5 (6).
- (2) Die IT-Betreiber können die Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers drei Monate nach Ende des Nutzungsverhältnisses löschen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer nach Ende des Nutzungsverhältnisses in Bezug auf die Datenübergabe und Datensicherung und die Vorgaben aus den „Grundsätzen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ vom 14.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der IT-Betreiber

- (1) Die Pflichten, Aufgaben und Arbeitsweisen der IT-Betreiber sind in der IT-Strategie der WWU in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.
- (2) Die IT-Betreiber führen und verwalten die in Zusammenhang mit den erteilten Kennungen und -berechtigungen erfassten Daten. Hierzu führen sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung

oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, können die IT-Betreiber die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen oder Dienste vorübergehend sperren bzw. IT-Infrastruktur und -dienste vom Zugriff ausschließen. Sofern möglich und zulässig, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer und Verantwortlichen hierüber im Voraus zu unterrichten.

- (4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin/ein Nutzer auf den IT-Systemen der WWU rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, können die IT-Betreiber die weitere Nutzung, insofern rechtlich erforderlich und tatsächlich möglich und zumutbar, verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (5) Die IT-Betreiber sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und -dienste durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, insbesondere soweit dies erforderlich ist,
 - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
 - d. zu Abrechnungszwecken,
 - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
 - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind die IT-Betreiber zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes NRW verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 15. November 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Münster, den 25.06.2021

Der Rektor

Prof Dr Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

vom 20. November 2020

vom 17. Juni 2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die " Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. November 2020" (AB Uni 2020/46, S. 4028 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung des Moduls 01 „Spezielle Lebensmittelchemie“ wird wie folgt geändert:

Studiengang	MSc Lebensmittelchemie
Modul	Spezielle Lebensmittelchemie
Modulnummer	01

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von vertieftem Spezialwissen im Fach Lebensmittelchemie (inklusive Tabakerzeugnissen) aufbauend auf dem Modul „Grundlagen Lebensmittelchemie“ im BSc Lebensmittelchemie. Der Fokus liegt neben der Vermittlung von Spezialwissen darauf, die Zusammenhänge zwischen Lebensmittelchemie sowie technologischen, ernährungsphysiologischen und sicherheitsrelevanten Aspekten aufzuzeigen.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse über spezielle Lebensmittelinhaltsstoffe (Polyphenole, Alkaloide etc.) und deren verarbeitungsbedingten Strukturumwandlungen (z. B. Maillard-Reaktion, Quervernetzungsreaktionen, etc.) vermitteln. Weiterhin erfolgt eine umfassende Einführung in die Isotopen- und Enantiomeren-Analytik sowie in die molekulare Humansensorik (chemische Sinne, Rezeptoren, Aroma- und Geschmacksstoffe, sensorische Verfahren etc.)	
Lernergebnisse	
Teilnehmende dieses Moduls verfügen am Ende über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Lebensmittelinhaltsstoffe sowie verarbeitungsbedingter Reaktionen von Lebensmittelinhaltsstoffen. Außerdem verfügen die Studierenden über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der Isotopen- und Enantiomerenanalytik zur Authentizitätsprüfung von Lebensmitteln. Das Weiteren sind sie in der Lage, die sensorische Prüfung von Lebensmitteln zu beurteilen und verstehen die zugrundeliegenden molekularen Mechanismen der humanen Sensorik.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Spezielle Lebensmittelchemie I	P	30/2	90
2	V	Vorlesung	Spezielle Lebensmittelchemie II	P	30/2	90
3	S	Seminar	Seminar Enantiomeren und Isotopenanalytik	P	15/1	15
4	S	Seminar	Seminar Molekulare Humansensorik	P	15/1	15
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP / MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1	MAP	Mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (90 min). Die Art der Prüfungsform wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.	20 min bzw. 90 min	1-3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/104			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	...				
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.				
Regelungen zur Anwesenheit	Für das Sensorikseminar werden zu Beginn des Semesters Termine festgelegt. Die dort vermittelten sensorischen Prüfungen werden nur an den entsprechenden Terminen anhand von Praxisbeispielen dargestellt.				

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	–	–
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Specialized Food Chemistry	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Specialized Food Chemistry I
	LV Nr. 2: Specialized Food Chemistry II
	LV Nr. 3 : Enantiomer and Isotope Analysis
	LV Nr. 4 I: Molecular Human Sensory

9	Sonstiges

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 12 Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17. Juni 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.04.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Hochschulrat hat acht Mitglieder. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Hochschulrats findet für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Vollendung der Wahl der/des Vorsitzenden wird die Sitzungsleitung durch das dienstälteste Mitglied aus dem Personenkreis der externen Mitglieder wahrgenommen. Bei zwei oder mehr Mitgliedern mit gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 4 gilt entsprechend für die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzende*n.
- (3) Im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden deren/dessen Aufgaben von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Wenn die/der stellvertretende Vorsitzende nicht aus dem Kreis der externen Mitglieder stammt, wird für den Fall der Vakanz der Funktion der/des Vorsitzenden oder für den Fall der Vertretung der/des Vorsitzenden in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Abs. 3 Satz 1 HG die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das dienstälteste Mitglied aus dem Personenkreis der externen Mitglieder wahrgenommen. Bei zwei oder mehr Mitgliedern mit gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter.
- (4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Hochschulrats. Sie/Er vertritt den Hochschulrat innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (5) Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrats Ausschüsse bilden. Der Hochschulrat trifft generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Hochschulrat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Über die Sitzungen eines Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Dies gilt nicht für die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3.

- (6) Die Mitglieder des Hochschulrats können für Sitzungen des Hochschulrats und, sofern sie Mitglied eines Ausschusses im Sinne von Abs. 5 sind, für Sitzungen dieser Ausschüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Festlegung durch den Hochschulrat erhalten. Diese schließt auch eine im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen stehende vorbereitende oder nachbereitende Tätigkeit ein. Für Sitzungen der Personalkommission (Art. 6 Abs. 3 Verfassung der WWU), der Findungskommission (Art. 6 Abs. 2 Verfassung der WWU), des Auswahlgremiums im Sinne von § 21 Abs. 4 HG und im Rahmen der sonstigen Vertretung des Hochschulrats insbesondere auf Landesebene kann eine gesonderte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Hochschulratsbeschlusses gewährt werden. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die voraussichtlichen Sitzungstermine sollen jeweils mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten festgelegt werden.
- (2) Der Hochschulrat wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der/des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Hochschulrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand anzugeben; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Die Einladung wird in diesem Fall unverzüglich versandt.
- (5) In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern des Hochschulrats per elektronischer Übertragung (Bild und Ton oder nur Ton) öffnen oder auch die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) vorsehen. Die Mitglieder des Hochschulrats, die auf einem der in Satz 1 genannten Wege an der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden. Vorschläge hierzu können von allen Mitgliedern des Hochschulrats, von allen Mitgliedern des Rektorats und von der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden. Die/der Vorsitzende muss einen Punkt in den Tagesordnungsvorschlag aufnehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des

Hochschulrats das beantragen, es sei denn, die/der Vorsitzende hält die Behandlung dieses Punktes für rechtswidrig.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Hochschulrat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Erfolgt die Teilnahme an der Sitzung durch alle oder einzelne Mitglieder des Hochschulrats im Rahmen einer elektronischen Übertragung, gilt Satz 1 entsprechend. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte unverzüglich eine weitere Sitzung ein. Der Hochschulrat ist in dieser weiteren Sitzung im Hinblick auf die nicht erledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung hingewiesen worden ist.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Entscheidungen des Hochschulrats werden durch Beschlussvorlagen vorbereitet.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats, jedes Mitglied des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

- (6) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Das setzt voraus, dass der/die Vorsitzende einen entsprechenden Beschlussantrag stellt und dass kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden festgelegten Frist widerspricht. Der Beschlussantrag enthält eine Begründung für die Wahl des Beschlussverfahrens und den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung. Erfolgt kein Widerspruch, so kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (7) Findet die Sitzung des Hochschulrats im Wege elektronischer Übertragung statt (vgl. § 2 Abs. 5), so können Beschlüsse auch im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden. Nehmen nur einzelne Mitglieder im Wege elektronischer Übertragung an der Sitzung teil, so gilt Satz 1 für die Abgabe ihrer Stimme entsprechend.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 6

Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats sind im Rahmen ihrer Amtsführung ausschließlich den Interessen der Hochschule verpflichtet. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte dem Hochschulrat gegenüber offen zu legen.
- (2) Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Hochschulratsmitglied von der Beratung und/oder Entscheidung im Hochschulrat ausgeschlossen, sofern die Entscheidung dem Hochschulratsmitglied selbst oder folgenden natürlichen Personen, juristischen Personen oder Vereinigungen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehepartner, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer Person, mit der das Organmitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - b) einem in grader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten;
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
 - e) einer juristischen Person oder Vereinigung, an der das Hochschulratsmitglied oder eine der in Buchstabe a) bis d) genannten Personen beteiligt ist oder in der es eine Organfunktion ausübt.
- (3) Der Hochschulrat entscheidet im Einzelfall, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist, wenn
 - a) die Entscheidung unmittelbar Auswirkungen auf die Organisationseinheit hat, in der ein internes Hochschulratsmitglied hauptberuflich tätig ist oder
 - b) das Mitglied bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt oder dort unentgeltlich tätig ist und nach den

tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung oder Tätigkeit, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat informiert in geeigneter Weise über seine Tätigkeit. Hierzu werden vor der Sitzung die Tagesordnung sowie nach der Sitzung die Beschlüsse, die nicht vertraulich sind, in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in der auch die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Rektorats eine Personalkommission und/oder eine Findungskommission ein. Das Nähere bestimmt die Grundordnung.
- (2) Der Hochschulrat bestimmt die Anzahl der nicht hauptberuflich tätigen sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren spätestens nach der Wahl der Rektorin/des Rektors.

§ 10

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der in der Grundordnung geregelten Mehrheit abwählen. Ein hieraus gerichteter Antrag des Hochschulrats muss mit Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats gestellt werden.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der WWU vom 26.06.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.05.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 02.06.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (FB 03) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieser Fakultät folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Mai 2004

Abweichende Regelungen von der „Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004“ werden gesondert veröffentlicht.

2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 19.02.2021

- Die im Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“ vorgesehene Prüfungsleistung „90-minütige Klausur“ kann durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 140 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (max. 30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden

der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.

- Die in den Erweiterungsmodulen („Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“, „Strafrecht“) und in den Profilmodulen („Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Staat und Verwaltung“, „Kriminalwissenschaften“, „Steuerrecht“) vorgesehene Prüfungsleistungen „zweistündige Klausur“ können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (max. 30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.
- Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 2 kann das Ende der Anmeldefristen zugunsten der Studierenden verlängert werden. Die Abkürzung der Anmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“ vom 17. Mai 2016

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (max. 30 Minuten)“ ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.

4. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politik und Recht“ vom 29. Juli 2010

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung max. (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.

5. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

6. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

7. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ vom 29.06.2020

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

8. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ vom 29.06.2020

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

9. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündli-

che Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

10. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ vom 29.06.2020

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

11. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ vom 29.06.2020

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

12. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ vom 29.06.2020

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Juristischen Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.06.2020“ (AB Uni 2020/15, S. 900 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.06.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 29.06.2021

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Universität Münster erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet ist jede*r eingeschriebene Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu jedem Semester zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 208,63 € für das Wintersemester 2021/2022, er beträgt 212,69 € für das Sommersemester 2022, er beträgt 219,09 € für das Wintersemester 2022/2023, er beträgt 221,24 € für das Sommersemester 2023, er beträgt 226,24 € ab dem Wintersemester 2023/2024.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 195,18 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
197,24 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
202,24 € Beitrag für das Wintersemester 2022/2023,
204,39 € Beitrag für das Sommersemester 2023,
209,39 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 0,00 € Beitrag für das Wintersemester 2021/2022,
2,00 € Beitrag für das Sommersemester 2022,
3,40 € Beitrag ab dem Wintersemester 2022/2023 für ein Kultursemesterticket.

§ 4 Rückerstattung des Semesterticket-Beitrages

- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
 1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind,

3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden,
 4. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
 5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren, sowie
 6. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Tarifbereich NRW eingeschrieben sind und das NRW-Ticket der weiteren Hochschule nutzen.
- (2) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (6) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.

§ 5

Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlamentes unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (2) Antragsstellung
1. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.
 2. Die*der Antragsstellende hat nachzuweisen, dass sie*er auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
 3. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 4. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(3) Entscheidungsfindung über Anträge

1. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel und der Einschätzung der AStA-Sozialberatung.
2. Die AStA-Finanzreferent*innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
3. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat die AStA-Sozialberatung den Antrag abzulehnen.

(4) Ausschlussgründe

1. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.
2. Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.
3. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die*der Antragsstellende nachweisen, dass sie*er weiterhin Fortschritte im Studium macht. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.
4. Die Erstattung des Beitrages für das Semesterticket aufgrund § 5 ist für Studierende ausgeschlossen, die unter einen der in § 4 festgelegten Erstattungsgründe fallen.
5. Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch die Sozialberatung und den Vergabeausschuss. Insbesondere kann für Menschen mit Familie eine Ausnahme gemacht werden.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Form in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die bisher geltende Beitragsordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 14.12.2020, in Kraft getreten am 26.02.2021, und die bisher geltende Härtefallordnung der Studierendenschaft, in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 20.04.2020, in Kraft getreten am 14.05.2020, außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 31. Mai 2021 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juni 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Juni 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.06.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 190), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (FB 03) von der „Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 in der am 26. April 2010 bekanntgemachten Neufassung“ folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Abweichend von §§ 4 Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 2 lit. a und c, 18 und 26 Abs. 1 können Semesterabschlussklausuren im Rahmen durch folgende drei alternative Prüfungsformen ersetzt werden: elektronische Open-Book-Klausuren (max. 180 Minuten), Kurzhausarbeiten bzw. Essays (max. 72 Stunden) oder mündliche Videoprüfungen (max. 30 Minuten). Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat. Nach Möglichkeit stellt das Dekanat vor einer Entscheidung das Benehmen mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats her. Die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekanntgegeben.
2. Abweichend von § 5 Prüfungsordnung kann das Ende der Anmeldefristen zugunsten der Studierenden verlängert werden. Die Abkürzung der Anmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 1 Prüfungsordnung kann die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

4. Die in § 6 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Prüfungsordnung genannten Bearbeitungszeiten können bei alternativen Prüfungsformen verlängert werden; es gilt der unter Nr. 1 genannte Rahmen. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt. § 6 Abs. 4 Prüfungsordnung gilt für alternative Prüfungsformen entsprechend.
5. Bei alternativen Prüfungsformen kann abweichend von § 6 Abs. 1 S. 6 Prüfungsordnung angeordnet werden, dass die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters lediglich versichert wird.
6. Im Wintersemester 2020/2021 erbrachte alternative Prüfungsformen für die Teilprüfungen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Prüfungsordnung gelten als Aufsichtsarbeit im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes, sofern ein Abschluss der universitären Schwerpunktprüfung spätestens im Sommersemester 2021 zu erwarten ist.
7. Bei Prüfungen im Bereich der Schwerpunkte, die ab dem Sommersemester 2021 erbracht werden, ist sicherzustellen, dass mindestens eine Prüfung als Aufsichtsarbeit in Präsenz absolviert wird

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19.02.2021“ (AB Uni 2021/8, S. 534 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Language, Text, and Information“ (LTI)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009
vom 28.06.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Language, Text, and Information“ (LTI) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009 (AB Uni 2009/25, S. 1815 ff.) wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 24 neu hinzugefügt:

„§ 24

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Studienleistungen sowie prüfungsrelevante Leistungen (bzw. Prüfungsleistungen) einschließlich Wiederholungsprüfungen und prüfungsrelevante Leistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Bachelorarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 04.10.2022 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (3) Der Bachelor-Studiengang „Language, Text, and Information“ (LTI) wird mit Wirkung zum 31.03.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Bachelor-Studiengang

„Language, Text, and Information“ (LTI) gemäß der Prüfungsordnung vom 07.07.2009 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 31.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015**

vom 28.06.2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015 (AB Uni 2015/18, S. 1406 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 06.03.2017 (AB Uni 2017/7, S. 622 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

„§ 26

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2026 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2026 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Masterarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 02.02.2026 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (7) Der Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft wird mit Wirkung zum 01.10.2026 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 28.07.2015 immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.03.2021“ (AB Uni 2021/22, S. 1958 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 31.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s